

Absentismuskonzept der OBS Uchte

Die Anzahl der Fehltage sollte so gering wie möglich sein. Das Vorgehen im Falle einer Erkrankung soll auf das Verhalten in der Arbeitswelt vorbereiten.

Abmelden im Falle einer Erkrankung

- Die Erziehungsberechtigten melden erkrankte Schüler noch am selben Tag bis 9.30 Uhr im Sekretariat krank. Dabei geben sie auch Grund und voraussichtliche Dauer des Fernbleibens an. Dies kann sowohl telefonisch (AB) [05763-943050] als auch per Mail [sekretariat@obs-uchte.de] geschehen.

Aufgaben der Schule

- Klassen- bzw. Fachlehrer kontrollieren in der 1. Unterrichtsstunde die Anwesenheit.
- Sind fehlende Schüler nicht abgemeldet, nimmt die Klassenlehrkraft oder die Schulsozialpädagogin (SSA, Frau Sievers) noch am selben Tag telefonischen Kontakt zu den Erziehungsberechtigten auf, um die Gründe für das Fehlen abzuklären.

Entschuldigungen

- Schriftliche Entschuldigungen sind spätestens drei Tage nach Wiedererscheinen unaufgefordert vom Schüler bei der Klassenlehrkraft vorzulegen.
- Bei mehr als fünf Fehltagen am Stück ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Unentschuldigtes Fehlen

- Schon beim ersten unentschuldigten Fehlen findet zunächst ein Gespräch zwischen Schüler und Klassenlehrkraft und/oder Schulsozialpädagoge statt. Die Eltern werden bereits bei der ersten ungeklärten Fehlzeit informiert (mündlich, telefonisch oder schriftlich). Ziel des Gespräches ist dabei, die Ursachen für die unentschuldigten Fehltage herauszufinden, um gemeinsam an einem Weg des regelmäßigen Schulbesuchs zu arbeiten.
- Sollte es trotzdem zu weiteren unentschuldigten Fehlzeiten kommen (max. 3 Versäumnisse in 10 Tagen), werden die Erziehungsberechtigten mündlich/telefonisch UND schriftlich informiert und darauf hingewiesen, dass bei weiteren Fehlzeiten der Landkreis informiert wird.
- Bei mehr als 7 unentschuldigten Fehltagen im Schuljahr wird beim Landkreis eine Anzeige wegen nicht Nachkommens der Schulpflicht erstattet. Spätestens dann wird auch die SSA eingeschaltet.
- Unentschuldigtes Fehlen wird grundsätzlich mit „ungenügend (6)“ bewertet.

Beurlaubungen

- Für nicht vermeidbare Arztbesuche während der Unterrichtszeit ist vorher ein formloser Urlaubsantrag zu stellen. Eine ärztliche Bescheinigung ist im Nachhinein vorzulegen.
- Beurlaubungen vor oder im Anschluss an die Ferien, um günstigere Reiseangebote wahrnehmen zu können, dürfen nicht gewährt werden.
- Urlaubsanträge aus persönlichen und/oder religiösen Gründen sind bei der Klassenlehrkraft, bei mehr als zwei Tagen bei der Schulleitung, frühestmöglich einzureichen.

Besonderheiten

- Langandauernde, psychische oder chronische Erkrankungen erfordern jeweils ein individuelles Vorgehen. Hier ist ein enger Kontakt zwischen Erziehungsberechtigten, Schülern und Lehrkräften und SSA geboten.
- Bei auffällig vielen entschuldigten Fehltagen (mehr als 15 pro Schj.) bzw. der Häufung eines bestimmten Wochentages kann die Schulleitung grundsätzlich für jeden Fehltag eine ärztliche Bescheinigung als Entschuldigung fordern.